

Umlaufbeschluss der Europaministerkonferenz vom 05. April 2016

Transparenzregister

Berichterstatter: HE als Vorsitz

1. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz würdigen das sog. Transparenzregister als gemeinsames Instrument der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments, mit dessen Hilfe die Tätigkeit von Interessenvertretern, die außerhalb des europäischen Gesetzgebungsprozesses stehen, auf europäischer Ebene erfasst und kontrolliert werden soll. Das Transparenzregister verfolgt ein wichtiges Anliegen und wird von den Mitgliedern der Europaministerkonferenz daher nachdrücklich unterstützt.

2. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz weisen jedoch mit Nachdruck darauf hin, dass demokratisch gewählte und kontrollierte staatliche Einrichtungen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sowie ihre Vertretungen vom interinstitutionellen Transparenzregister der europäischen Institutionen ausgenommen werden müssen. Die deutschen Länder dürfen Lobbygruppen aus Wirtschaft und Gesellschaft, die von außen auf den europäischen Gesetzgebungsprozess einwirken, nicht gleichgestellt werden. Sie sind über die Mitwirkungsrechte des Bundesrates und die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in EU-Angelegenheiten sowie auch über den Ausschuss der Regionen fest in den europäischen Gesetzgebungsprozess integriert und gehören daher nicht in den Anwendungsbereich des EU-

Transparenzregisters. Die Länder sind grundlegender Bestandteil der föderalen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, die nach dem EU-Vertrag durch die Europäische Union zu achten ist. Sie sind Träger hoheitlicher Aufgaben und jederzeit dem Allgemeinwohl verpflichtet. Bei der Ausübung ihrer verfassungsrechtlichen Aufgaben werden Landesregierungen von ihrem jeweiligen Landesparlament, den Medien und der Öffentlichkeit kontrolliert. Durch Art. 12 lit. b) des Vertrags über die Europäische Union und Art. 6 des Protokolls (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit erfährt die Einbindung der Regionen mit Gesetzgebungsbefugnis in das Gesetzgebungsverfahren der Europäischen Union zudem eine primärrechtliche Verankerung im Unionsrecht.

3. Daher wird jede Form der Ausdehnung des Anwendungsbereiches auf „regionale Behörden und ihre Vertretungen“ aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt. Nach Art. 4 Abs. 2 EUV hat die EU die grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen der Mitgliedstaaten, einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung, zu achten.
4. Angesichts der durch den Initiativbericht „Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität in den EU-Organen“ (2015/2041 (INI)) in Gang gesetzten aktuellen Befassung im Europäischem Parlament und mit Blick auf die am 1. März 2016 von der EU-Kommission eröffnete „Öffentliche Konsultation zu einem Vorschlag für ein verbindliches Transparenzregister“ bekräftigen die Mitglieder der Europaministerkonferenz vollumfänglich den einstimmigen Beschluss des Bundesrates vom 7. November 2014 (Drs. 456/14 (B)) [[http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2014/0401-0500/456-14\(B\).pdf? blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2014/0401-0500/456-14(B).pdf?blob=publicationFile&v=1)] den dieser zuletzt

am 29. Januar 2016 in seiner Stellungnahme zum Arbeitsprogramm der Kommission (Drs. 510/15 (B))

[\[http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2015/0501-0600/510-15\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1\]](http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2015/0501-0600/510-15(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1) noch einmal bestätigt hat.

5. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz begrüßen, dass die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zum Arbeitsprogramm der Kommission für 2016 die Rechtsauffassung der deutschen Länder teilt, und bitten diese um weitere entsprechende Unterstützung gegenüber den EU-Organen.
6. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz bitten das Europäische Parlament, den Rat und die EU-Kommission, bei den weiteren Planungen zum Transparenzregister dem hiermit bekräftigten dringlichen Anliegen der deutschen Länder vollumfänglich nachzukommen und zugleich sicherzustellen, dass den Ländern und Kommunen durch eine Nichtberücksichtigung im Transparenzregister keine Nachteile erwachsen.